

# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



|        |   |               |
|--------|---|---------------|
| Nr. 37 | Ausgegeben in Lüdenscheid am 12.09.2018 | Jahrgang 2018 |
|--------|---|---------------|

| <b>Inhaltsverzeichnis</b> |                   |  |
|---------------------------|-------------------|--|
| 05.09.2018                | Stadt Iserlohn    | Jahresabschluss 2017 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Kommunales Immobilien Management“.....636         |
| 31.08.2018                | Stadt Menden      | Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Mendener Baubetrieb“ der Stadt Menden zum 31.12.2017.....637               |
| 06.09.2018                | Stadt Menden      | Neuwahl der stellvertretenden Schiedsleute für die Schiedsgerichtsbezirke Menden-Mitte und Menden-Nord.....637 |
| 10.09.2018                | Stadt Lüdenscheid | Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 837 "Gneisenaustraße".....638                              |
| 06.09.2018                | Stadt Hemer       | Tagesordnung der 36. Sitzung des Rates der Stadt Hemer am 18.09.2018.....639                                   |
| 03.09.2018                | Stadt Kierspe     | Widerspruchsrechte gegen die Übermittlung von Daten.....639  |
| 10.09.2018                | Stadt Halver      | Sitzung des Rates der Stadt Halver am Montag, 24.09.2018.....640   |

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kommunales Immobilien Management ist vom Rat der Stadt am 10. Juli 2018 mit einem Jahresfehlbetrag von € 2.663.664,08 und einer Bilanzsumme von € 249.233.937,53 festgestellt worden.

Der ausgewiesene Jahresverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen GPA NRW hat den Jahresabschluss geprüft und folgenden abschließenden Vermerk erteilt:

„Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Kommunales Immobilien Management Iserlohn (KIM). Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüferin Andrea Mertin, Iserlohn, bedient.

Diese hat mit Datum vom 29.05.2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.“

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts des Kommunalen Immobilien Management der Stadt Iserlohn (KIM) für das Geschäftsjahr vom 01.01.-31.12.2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen in-

ternen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Im Geschäftsjahr 2017 wurde ein Jahresfehlbetrag von € 2.663.664,08 ausgewiesen. Die mit den Resorts der Stadt Iserlohn vereinbarte Miete deckt nicht die gesamten Aufwendungen der Einrichtung. Der Wirtschaftsplan 2018 weist wieder einen Jahresverlust aus.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüferin Andrea Mertin ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

„Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.“

Iserlohn, 05.09.2018  
Stadt Iserlohn

Dr. Ahrens  
Bürgermeister



**Jahresabschluss  
des Eigenbetriebes „Mendener Baubetrieb“  
der Stadt Menden zum 31.12.2017**

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV. NRW. S.644, ber. GV. NRW. 2005 S.15, in Kraft getreten am 1. Januar 2005; geändert durch Artikel I der Verordnung vom 5. August 2009 (GV. NRW. S.438), in Kraft getreten am 29. August 2009; Artikel 1 der VO vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S.963), in Kraft getreten am 31. Dezember 2009; Artikel 1 der VO vom 13. August 2012 (GV.NRW. S.296), in Kraft getreten am 30. August 2012) wird folgendes bekanntgemacht:

**1. Feststellung durch den Rat**

Der Rat der Stadt Menden hat in seiner Sitzung am 10.07.2018 folgenden Beschluss gefasst:  
Der Rat stellt gemäß § 26(3) EigVO NW den Jahresabschluss des Mendener Baubetriebes zum 31.12.2017 in der im Prüfungsbericht enthaltenen Fassung und den zugehörigen Lagebericht fest.

Zugleich beschließt er, den Jahresfehlbetrag in Höhe von (-) 208.048,87 Euro auf Rechnung des Folgejahres der Stadt Menden (Sauerland) vorzutragen.

**2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen**

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gem. § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 02.08.2018

**3. Öffentliche Auslegung**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2017 liegen öffentlich am

Mendener Baubetrieb  
Am Ziegelbrand 20  
58706 Menden

aus.

Menden, 31.08.2018

Der Betriebsleiter  
gez. Höddinghaus

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter

„[www.menden.de](http://www.menden.de) - *Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus*“ veröffentlicht.



**Neuwahl der stellvertretenden Schiedsleute  
für die Schiedsgerichtsbezirke Menden-Mitte und  
Menden-Nord**

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 24.04.2018 folgende stellvertretenden Schiedsleute wiedergewählt bzw. gewählt:

Für den Schiedsgerichtsbezirk Menden-Mitte  
Frau Heike Loschek, An der Stadtmauer 43, 58706 Menden

für den Schiedsgerichtsbezirk Menden-Nord  
Herrn Martin Topp, Am Föhrling 10, 58708 Menden

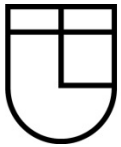
Der Direktor des Amtsgerichts Menden hat die Wiederwahl bzw. Wahl der stellvertretenden Schiedsleute am 10.08.2018 gem. § 4 Schiedsamtsgesetz (SchAG NRW) bestätigt und am 31.08.2018 vereidigt. Die Amtszeit der Schiedsleute beginnt am 11.08.2018 und endet am 10.08.2023

Eine Sprechstunde wird jeweils nach Vereinbarung durchgeführt.

Menden, 06.09.2018

gez. Wächter  
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „[www.menden.de](http://www.menden.de) - *Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus*“ veröffentlicht.



## Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

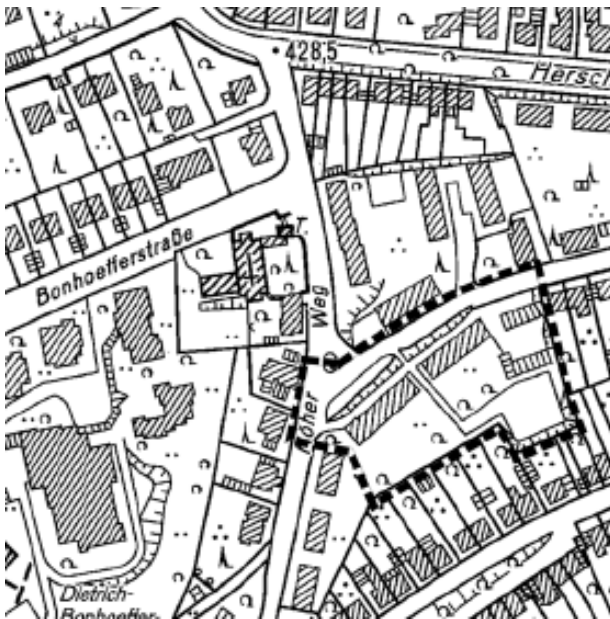
### Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 837 „Gneisenaustraße“

Der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Lüdenscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.09.2018 die öffentliche Auslegung wie folgt beschlossen:

#### Beschluss:

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) ist der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 837 "Gneisenaustraße" nebst beigefügter Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen. Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs Nr. 837 „Gneisenaustraße“ ist nachstehend skizziert:



Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von Einfamilienwohnhäusern in aufgelockerter Bauweise zu schaffen. Da die geplante Bebauung eine größere Bautiefe als die umgebenden Gebäude aufweisen soll, ist hierfür die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Der Geltungsbereich des Baubauungsplanes Nr. 837 „Gneisenaustraße“ umfasst die folgenden Flurstücke: Gemarkung Lüdenscheid-Stadt, Flur 65, Flurstück 1 (tlw.), 2, 5, 76, 78, 79, 195, 224, 225,

226 und 266 sowie Flur 78, Flurstück 282 (tlw.). Die Fläche des Plangebiets umfasst 7020 m<sup>2</sup>.

Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche als Wohnbaufläche dar. Insofern entwickelt sich der Bebauungsplan aus der Zielsetzung des Flächennutzungsplanes, sodass eine Anpassung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich wird.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 837 „Gneisenaustraße“ hängt mit der Begründung in der Zeit **vom 20.09.2018 bis einschließlich 22.10.2018** täglich während folgender Zeiten **Montag bis Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr** im Rathaus der Stadt Lüdenscheid, Fachdienst Stadtplanung und Geoinformation, Rathausplatz 2, in den Glasvitrinen zwischen den Räumen 534 und 537, öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden.

Im Verfahren wird entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Von einem Ausgleich gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB kann abgesehen werden. Dennoch werden die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Der vorstehende Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 837 "Gneisenaustraße" wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Be-

- stimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Umwelt vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 10.09.2018

Der Bürgermeister  
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) in der Rubrik „Stadtentwicklung & Wirtschaft / Stadtplanung & Verkehr / Bebauungspläne / Bauleitpläne im Verfahren“ eingesehen werden.

|     |  |  |
|-----|--|--|
| 7.  | Jahresabschluss 2017 der Stadtentwässerung Hemer (SEH)<br>Vorlage: 09/2018-1065  |  |
| 8.  | Schaffung der Voraussetzungen eines steuerlichen Querverbundes<br>Vorlage: 09/2018-1079  |  |
| 9.  | Erlass einer neuen Wettbürosteuer rückwirkend zum 01.01.2018<br>Vorlage: 09/2018-0975  |  |
| 10. | Ergänzung des Beschlusses zur Schließung der KEA in 2019<br>Vorlage: 09/2018-1076  |  |
| 11. | Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Hemer über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags anlässlich der Hemeraner Herbsttage im Jahr 2018.<br>Vorlage: 09/2018-1055 |  |
| 12. | Brabeckschule Iserlohn - Teilstandort Hemer<br>Vorlage: 09/2018-1057   |  |
| 13. | Widmung von Straßen<br>Vorlage: 09/2018-1039   |  |
| 14. | Festlegung der Sitzungsgelder der Mitglieder des Aufsichtsrates der Stadtwerke Hemer GmbH<br>Vorlage: 09/2018-1046   |  |
| 15. | Fördermittelantrag Hallenbad<br>Vorlage: 09/2018-1084  |  |
| 16. | Mitteilungen des Bürgermeisters  |  |
| 17. | Anfragen   |  |



### Amtliche Bekanntmachung

**Am Dienstag, dem 18.09.2018, 17:00 Uhr, findet in der Aula des Friedrich-Leopold-Woeste-Gymnasiums, Albert-Schweitzer-Str. 1, 58675 Hemer, die 36. Sitzung des Rates der Stadt Hemer statt.**

#### Tagesordnung

|    |  |  |
|----|--|--|
| 1. | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit     |  |
| 2. | Fragestunde für Einwohner zu schriftlich eingegangenen oder dringenden Anfragen                |  |
| 3. | Prüfung der Niederschrift über die Sitzung vom 03.07.2018                                      |  |
| 4. | Eingänge für den Rat   |  |
| 5. | Märkischer Stadtbetrieb Iserlohn/Hemer;<br>hier: Jahresabschluss 2017<br>Vorlage: 09/2018-1082 |  |
| 6. | Entwicklung des Stadtbetriebes Iserlohn-Hemer (SIH)<br>Vorlage: 09/2018-1083                   |  |

### II. Nichtöffentliche Sitzung

Im nichtöffentlichen Teil wird ein Mietangebot behandelt.

Hemer, 06.09.18

Gez.  
Michael Heilmann  
Bürgermeister



### Bekanntmachung

#### Widerspruchsrechte gegen die Übermittlung von Daten

#### 1. Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

Nach § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde in nachstehend genannten besonderen Fällen Auskünfte erteilen:

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und

kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitigen Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmt ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

2. Die Meldebehörde darf auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Dabei werden Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums übermittelt. Altersjubiläen sind 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
3. Adressbuchverlagen darf zum Zwecke der Herausgabe von Adressbüchern Auskunft über Vornamen und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden.

Die betroffenen Personen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach § 50 Absatz 5 BMG zu widersprechen.

## **2. Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr gemäß § 58 c Soldaten-gesetz – SG – jährlich bis zum 31.03. Namen, Vornamen und gegenwärtige Anschrift von deutschen Staatsangehörigen (Männer und Frauen), die im nächsten Jahr volljährig werden.

Diese Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz widersprochen haben.

## **3. Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften**

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten ihrer Mitglieder aus dem Melderegister auch regelmäßig übermitteln.

Nach § 42 Absatz 3 Bundesmeldegesetz haben die betroffenen Personen das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Personen unter 14 Jahren bedürfen hierzu der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

**Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Bürgermeister der Stadt Kierspe, Bürgerbüro, Springerweg 21, 58566 Kierspe.**

**Bereits vor dieser Bekanntmachung erhobene Widersprüche werden berücksichtigt.**

Kierspe, den 03.09.2018

Stadt Kierspe  
Der Bürgermeister

Frank Emde

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage des Stadt Kierspe, unter [www.kierspe.de](http://www.kierspe.de) (Rat und Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



## **Bekanntmachung der Stadt Halver**

### **Sitzung des Rates der Stadt Halver**

Am **Montag, 24.09.2018, 17:00 Uhr**, findet in der Aula des Anne-Frank-Gymnasiums in Halver, Kantstraße 2, eine Sitzung des Rates der Stadt Halver statt

#### **A. Öffentliche Sitzung**

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung der Ratsbeschlüsse
- 3 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 der Gemeindeordnung NRW; Lärmbelästigung und Verkehrsaufkommen auf der K 3 zwischen Anschlag und Schwenke
- 4 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Haushaltsjahr 2017 und 2018 (Liste 2017 Nr. 3, Liste 2018 Nr. 1)
- 5 Genehmigung von Dringlichkeitsbeschlüssen; Über- bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung bei verschiedenen Maßnahmen
- 6 Jahresabschluss 2016

- 7 Jahresabschluss 2017
- 8 Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019
- 9 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet Halver - Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses
- 10 Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für das Aufstellung von Altkleidersammelcontainern
- 11 Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 38 „Steinbachhang“ - Verlängerung der Geltungsdauer
- 12 Bebauungsplan Nr. 2 „Bolsenbach“, 17. Änderung; (Einleitungsbeschluss Weststraße)
- 13 Bebauungsplan Nr. 37 „Schmittenkamp“ (Einleitungsbeschluss)
- 14 Bekanntgaben
- 15 Beantwortung von Anfragen und neue Anfragen

Halver, 10.09.2018

Der Bürgermeister  
Michael Brosch

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.